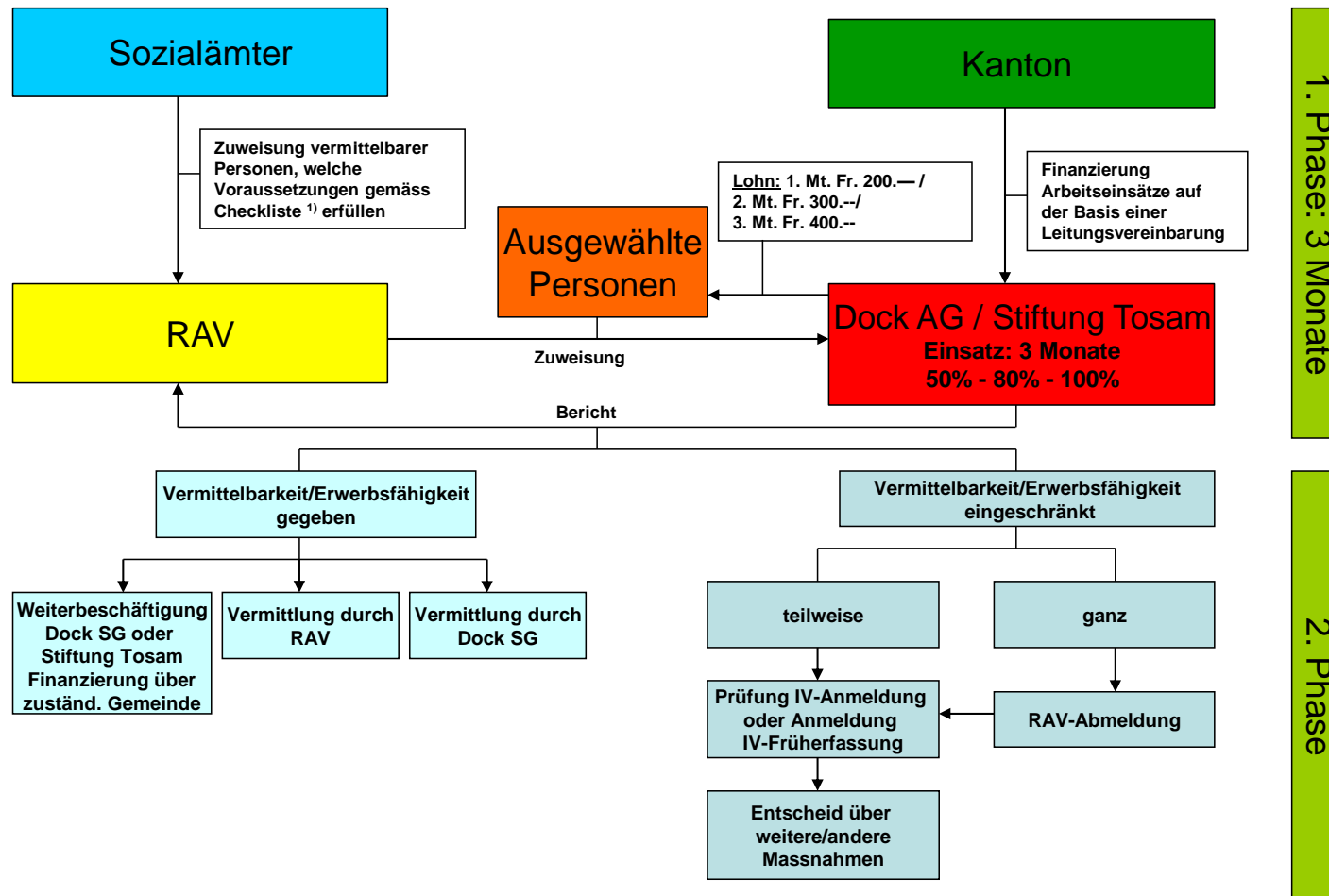




Beilage 1 zur Massnahme 1





1) Checkliste für die Sozialämter: Voraussetzungen zur Anmeldung von Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung beim RAV

(Teil-)arbeitslose Personen, welche sich beim RAV anmelden wollen, müssen

- eine Aufenthaltsbewilligung haben, die zum Antritt einer Stelle berechtigt
- imstande und bereit sein, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben und sich um eine solche zu bemühen
- bereit sein, auf Anweisung des RAV's an Eingliederungs-, Abklärungs- oder Bildungsmassnahmen teilzunehmen.
- jederzeit ohne verhindernde Sachzwänge (z. B. Familienpflichten, Suchtprobleme) eine Stelle antreten können
- bereit sein, mit den Behörden zu kooperieren und sich an die vom RAV auferlegten Pflichten halten

Die Anmeldung erfolgt wie üblich über das zuständige Gemeindearbeitsamt. Die Sozialämter reichen dem RAV in der Folge eine Vollmacht der angemeldeten Person ein. Sollte sich nach der Anmeldung herausstellen, dass einer der oben erwähnten Punkte nicht erfüllt ist, hat das RAV das Recht, seine Dienstleistungen zu verweigern.